

Satzung des Vereins Karin-Struck-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Karin-Struck-Stiftung« und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und erhält danach den Zusatz »eingetragener Verein«. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Kultur und Wissenschaft. Er will vor allem den literarischen Nachlass von Karin Struck aufbereiten und der Allgemeinheit zugänglich machen. Ferner will er die wissenschaftliche und publizistische Arbeit zum literarischen Werk von Karin Struck fördern.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - » Zusammenarbeit mit dem Literaturarchiv der Monacensia München zur archivalischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung des literarischen Nachlasses von Karin Struck,
 - » Zusammenarbeit mit Literaturarchiven und Universitäten zur Förderung wissenschaftlicher Publikationen über das Werk von Karin Struck sowie über die von ihr mitbegründeten Literaturgattungen.,
 - » Herausgabe von Publikationen und Übersetzungen aus/ über die Werke von Karin Struck,
 - » Durchführung von literarischen Veranstaltungen, z. B. Lesungen aus dem Werk von Karin Struck,
 - » Auslobung eines Literaturpreises für Autorinnen, die im Geiste von Karin Struck schreiben.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind. Der Mindestbeitrag ist gleich dem der ordentlichen Mitglieder. Es können auch andere als Geldleistungen von ihnen als Beitrag anerkannt werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - » mit dem Tod (natürliche Person) oder mit der Auflösung der juristischen Person,
 - » durch Austritt,
 - » durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliederrechte. Mitglieder, die mehr als zwei Kalenderjahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- » die Mitgliederversammlung
- » und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

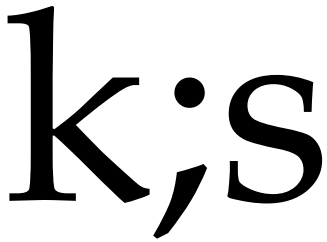
- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - » die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - » die Entlastung des Vorstandes,
 - » die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - » die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - » die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie die Bestellung der Liquidatoren.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck sie erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zuzusenden. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Zu Lebzeiten der Kinder von Karin Struck sollten diese dem Vorstand angehören.
- 3) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung der erste oder zweite Vorsitzende wahrnehmen soll.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden
- 6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind.



München, 30. Januar 2007

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen – inklusive der beim Verein liegenden Urheber- und Verwertungsrechte an den Werken von Karin Struck – an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 oder, falls eine solche juristische Person oder Körperschaft nicht ermittelt werden kann, an das Deutsche Literaturarchiv Marbach/Deutsche Schillergesellschaft e. V..

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis nach Beschlussfassung der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten sich Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Gesamtgültigkeit der Satzung davon unberührt. Die entsprechenden Passagen sind so zu interpretieren, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist, ihr Sinn jedoch erhalten bleibt. Ist dies nicht zu erreichen, sind sie ersatzlos zu streichen. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezüglich Satzungsänderungen zu Richtigstellung vorzunehmen und diese zur Eintragung zu bringen.